

STEUER BLICK

04/25

+ Altersteilzeit:
Steuervorteil bleibt –
auch nach Rentenstart

STEUER-UPDATES, DIE SICH LOHNEN



Liebe Leserinnen und Leser,

wir setzen unsere beliebte Webinar-Reihe fort! Im April zeigen wir Ihnen, wie Sie die cleveren Funktionen von WISO Steuer optimal nutzen – egal ob auf dem Windows-PC oder Mac. Und das Beste: Unsere Experten erklären, wie SteuerGPT als digitaler KI-Berater Ihre Steuererklärung noch einfacher macht.

Auch Familien können steuerlich profitieren. Eltern und Alleinerziehende haben oft ungenutzte Sparmöglichkeiten.

Alleinerziehend und immer im Spagat zwischen Job, Haushalt und Kindern? Dazu oft noch knappe Finanzen? Zum Glück gibt's steuerliche Entlastung! In unserem Live-Webinar erfahren Sie, wie Sie den Freibetrag clever nutzen – sogar ohne eigene Ausgaben.

Neben diesen Tipps gibt es auch wichtige Steuer-Infos: Wer in Altersteilzeit war, kann sich freuen – Nachzahlungen bleiben steuerfrei, wenn sie während der Altersteilzeit vereinbart wurden.

Passend zum Semesterbeginn gibt es für Teilzeitstudierende gute Nachrichten: Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofes bestätigt, dass Ihre Fahrtkosten nun komplett zählen – Hin- und Rückweg. Darüber hinaus verraten wir Ihnen, warum bei Gutschriften mit Umsatzsteuer ein fehlender Widerspruch teuer werden kann!

Bleiben Sie neugierig und gut informiert – mit WISO Steuer.

Herzliche Grüße

Melanie Holz

Melanie Holz

Inhalt

Altersteilzeit:
Steuerfreie Zuschläge –
auch nach Renteneintritt

› Seite 4

Teilzeitstudium:
Mehr Fahrtkosten absetzen

› Seite 6

Reha im Fitnessstudio:
Vorsicht bei Mitgliedschaft

› Seite 10

Gutschrift mit
Umsatzsteuer? Zahlen
oder widersprechen!

› Seite 13

STEUERNEWS AUF EINEN BLICK



Inflationsausgleichsprämie bleibt steuerfrei – trotz Gehaltserhöhung

Das Bundesfinanzministerium bestätigt, dass Gehaltserhöhungen ab 2025 nicht die Steuerfreiheit der Inflationsausgleichsprämie gefährden. Entscheidend ist, dass sie auf einer separaten Vereinbarung basiert und nicht als nachträgliche Gehaltsumwandlung erfolgt. Nachzulesen unter Punkt 5b in den [FAQ des BMF](#).



Sozialversicherungspflicht von Lehrkräften: Übergangsregelung bis 2026

Freiberufliche Lehrkräfte werden von der Rentenversicherung vermehrt als Angestellte eingestuft. Eine [Übergangsregelung bis Ende 2026](#) soll Bildungsträgern Zeit zur Anpassung geben. Bis dahin muss ein Bildungsträger keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen, wenn er und die Lehrkraft bei Vertragsabschluss von Selbstständigkeit ausgegangen sind.



Vermieter: Keine Sonderabschreibung bei Abriss und Ersatzneubau

Eine Sonderabschreibung nach § 7b EStG ist ausgeschlossen, wenn ein vermietetes Wohngebäude abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wird (FG Köln, Urteil vom 12. September 2024, 1 K 2206/21).



E-Rechnungen: Finanzamt bringt Lese-Tool heraus

Unternehmer müssen seit dem 1. Januar 2025 in der Lage sein, E-Rechnungen nach den neuen Vorgaben empfangen und verarbeiten zu können. Ein neues [Tool der Finanzverwaltung](#) hilft, E-Rechnungen im XML-Format (bis 10 MB) einfach lesbar zu machen.

Steuererklärung einfach per App

So machst du deine Steuererklärung mobil: Mit WISO Steuer kannst du nach Belieben von der App zur Online- oder Desktop-Version wechseln.

Mehr zur App





ALTERSTEILZEIT: STEUERFREIE ZUSCHLÄGE – AUCH NACH RENTENEINTRITT

Rentner. Aufstockungsbeträge für Altersteilzeit bleiben steuerfrei, auch wenn die Auszahlung erst nach Rentenbeginn erfolgt. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt.

Altersteilzeit-Nachzahlung vor Gericht

Viele Beschäftigte nutzen die Altersteilzeit, um den Übergang in den Ruhestand finanziell abzusichern. Aufstockungsbeträge spielen dabei eine zentrale Rolle – und bleiben unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Doch was passiert, wenn erst nach Renteneintritt ausgezahlt wird? Der BFH hat dazu eindeutig entschieden.

Ein Ehepaar klagte gegen die Besteuerung einer Nachzahlung: Der Ehemann war bis Juli 2015 in Altersteilzeit und erhielt steuerfreie Aufstockungsbeträge. ➤

Kurz & knapp

Aufstockungsbetrag für Altersteilzeit ist steuerfrei

BFH: Steuerfrei auch bei Auszahlung nach Renteneintritt

Erforderlich sind Vereinbarung während der Altersteilzeit, 20 Prozent Aufstockung und weitere erfüllte Kriterien

Im Jahr 2017 – nach Eintritt in den Ruhestand – zahlte sein ehemaliger Arbeitgeber einen weiteren Betrag aus, der teilweise als Aufstockungsbetrag zugesagt wurde.

Das Finanzamt behandelte diesen Betrag als steuerpflichtigen Arbeitslohn, weil der Mann nicht mehr in Altersteilzeit war. Doch das Ehepaar argumentierte, dass die Nachzahlung steuerfrei sein müsse – und zog vor Gericht.

BFH: Steuerfreiheit auch bei Nachzahlung

Das Finanzgericht und der BFH gaben dem Ehepaar recht: Maßgeblich ist nicht der Zeitpunkt der Auszahlung, sondern dass die Aufstockungsbeträge bereits während der Altersteilzeit vereinbart wurden und für welchen Zeitraum sie geleistet werden.

Nachzahlungen für Altersteilzeit-Aufstockungen bleiben steuerfrei, wenn sie sich auf die ursprüngliche Altersteilzeit beziehen.

Im entschiedenen Fall wurde der Aufstockungsbetrag dafür bezahlt, dass der Arbeitnehmer während seiner Altersteilzeit an einem Bonusprogramm teilgenommen hat. Nachdem das Bonusprogramm beendet war, hat das Unternehmen den Aufstockungsbetrag berechnet und an den ehemaligen Arbeitnehmer ausgezahlt.

Ziel der Steuerfreiheit ist es, einen Anreiz zur Reduzierung der Arbeitszeit vor dem Renteneintritt zu schaffen – was hier erfüllt wurde.

Nach dem BFH-Beschluss vom 24. Oktober 2024 (VI R 4/22) gehören nachträglich ausgezahlte steuerfreie Aufstockungsbeträge nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und sind sozialversicherungsfrei.

Progressionsvorbehalt:

Ein Altersteilzeit-Aufstockungsbetrag ist gemäß § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei. Als Lohnersatzleistung unterliegt er aber dem Progressionsvorbehalt. Das heißt: Er erhöht den Steuersatz für die anderen steuerpflichtigen Einkünfte im Auszahlungsjahr.

Diese Voraussetzungen gelten

Damit Aufstockungsbeträge steuerfrei bleiben, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Altersteilzeitvereinbarung:** Zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber muss eine schriftliche Altersteilzeit-

vereinbarung bestehen. Diese kann auf Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder individuellen Regelungen basieren.

- **Mindestens 20 Prozent Aufstockung:** Der Arbeitgeber muss das Regelarbeitsentgelt um mindestens 20 Prozent aufstocken. Auch Sonderzahlungen wie Boni können angerechnet werden.
- **Persönliche Voraussetzungen:** Der Arbeitnehmer darf zum Zeitpunkt der Altersteilzeit noch nicht in Rente sein und muss die Voraussetzungen des § 2 Altersteilzeitgesetz (AltTZG) erfüllen.
- **Zeitraum der Altersteilzeit:** Die Voraussetzungen des § 2 AltTZG müssen im Zeitraum für den der Aufstockungsbetrag geleistet worden ist vorliegen. Die Steuerfreiheit gilt für die während der Altersteilzeit vereinbarten Aufstockungsbeträge – unabhängig davon, ob die Auszahlung erst nach Renteneintritt erfolgt.
- **Unabhängig von Förderungen:** Eine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich. Auch freiwillige Aufstockungen des Arbeitgebers bleiben steuerfrei, solange das Gesamtentgelt nicht den regulären Lohn übersteigt.

Klarheit durch BFH-Beschluss

Der BFH stellt somit klar: Nachzahlungen für Altersteilzeit-Aufstockungen bleiben steuerfrei, wenn sie ursprünglich während der Altersteilzeit vereinbart wurden. Entscheidend ist nicht der Zeitpunkt der Auszahlung, sondern die Verhältnisse des Zeitraums, für den der Aufstockungsbetrag gezahlt wurde.

Für Arbeitnehmer bedeutet das einen finanziellen Vorteil: Auch bei späteren Zahlungen bleibt die Steuerfreiheit erhalten. Wenn sie bereits im Ruhestand sind, haben sie in der Regel einen niedrigeren persönlichen Steuersatz. Dieser wird durch den Progressionsvorbehalt etwas erhöht.

Arbeitgeber gewinnen an Flexibilität, da sie ihren ehemaligen Mitarbeitern auch noch nachträglich steuerfrei Altersteilzeit-Aufstockungsbeträge auszahlen können. Freiwillige Aufstockungen und aufgestockte Sonderzahlungen sind steuerfrei, solange die Grenzen eingehalten werden.

Der BFH-Beschluss bringt mehr Rechtssicherheit. Wer eine Nachzahlung erhält, sollte dennoch alle Voraussetzungen genau prüfen, um steuerliche Nachteile zu vermeiden.





TEILZEITSTUDIUM: MEHR FAHRTKOSTEN ABSETZEN

Alle Steuerzahler. Wer ein Vollzeitstudium absolviert, darf gemäß § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG für Fahrten zur Bildungseinrichtung nur die Entfernungspauschale ansetzen. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) gilt diese Beschränkung aber nicht bei einem Teilzeitstudium, selbst wenn der Teilzeitstudierende erwerbslos ist. Er kann die Kosten für Hin- und Rückfahrten zur Universität absetzen.

Werbungskosten bei einer Zweitausbildung

Bei einer Berufsausbildung und einem Studium ist steuerlich zu unterscheiden, ob es sich um eine Erst- oder Zweitausbildung handelt. Bei einer Erstausbildung (zum Beispiel Erststudium) können die damit verbundenen Kosten nur als Sonderausgaben abgesetzt werden – begrenzt auf 6.000 Euro im Jahr.

Kurz & knapp

Studierende in einer Zweitausbildung können Fahrtkosten als Werbungskosten absetzen

In einem Vollzeitstudium können sie nur die einfache Strecke ansetzen

BFH: In einem Teilzeitstudium zählen Hin- und Rückfahrten, selbst bei Erwerbslosigkeit



Wer im betreffenden Jahr keine oder nur geringe steuerpflichtige Einkünfte erzielt, hat durch den Kostenabzug keinen steuerlichen Vorteil. Dieser wirkt sich im Steuerjahr nicht aus und ein Vortrag der Kosten ist nicht erlaubt.

Anders ist die Situation nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Aufwendungen für eine zweite Ausbildung sind regelmäßig beruflich veranlasst. Wer zum Beispiel einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat und ein Zweitstudium aufnimmt, kann seine damit verbundenen Aufwendungen als Werbungskosten absetzen. Solche vorab entstandenen Werbungskosten können in einem Steuerjahr zu einem Verlust führen, der vorgetragen werden kann. In späteren Jahren, wenn dann Einkünfte als Arbeitnehmer erzielt werden, kann dieser Verlust verrechnet werden.

Tipp:

Wenn Ehepaare eine gemeinsame Steuererklärung abgeben, können sie im selben Jahr den Verlust des einen Partners mit den positiven Einkünften des anderen verrechnen. Beispiel: Karl war 2024 nicht berufstätig. Für sein Zweitstudium hatte er 5.000 Euro vorab entstandene Werbungskosten. Seine Ehefrau Carla erzielte 40.000 Euro aus ihrer Arbeitnehmertätigkeit. Gemeinsam müssen sie im Jahr 2024 nur 35.000 Euro versteuern.

Beschränkter Abzug der Fahrtkosten bei einem Vollzeitstudium

Zu den vorab entstandenen Werbungskosten gehören auch die Fahrtkosten zur Bildungsstätte. Allerdings regelt § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG: „Als erste Tätigkeitsstätte gilt auch eine Bildungseinrichtung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird; die Regelungen für Arbeitnehmer (...) sind entsprechend anzuwenden.“

Das heißt: Bei einem Vollzeitstudium kann für Fahrten zur Hochschule nur die Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Kilometer angesetzt werden. Ab dem 21. Entfernungskilometer sind es 0,38 Euro. Es zählt nur die einfache Strecke.

Der entschiedene Fall

Der BFH hatte folgenden Fall zu entscheiden (Urteil vom 24. Oktober 2024, VI R 7/22): Ein Mann hatte bereits 2008 ein Studium an der Fernuniversität Hagen erfolgreich abgeschlossen. Ab dem Wintersemester 2016/2017 belegte er dort einen weiteren Studiengang als Teilzeitstudent. Erwerbstätig war er zu diesem Zeitpunkt nicht. Bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit wollte er 2017 seine Fahrtkosten nach Dienstreisegrundsätzen (Reisekosten) absetzen: 29 Fahrten x 2 (für jeweilige Hin- und Rückfahrt) x 0,30 Euro x 277 Kilometer = 4.820 Euro.

Das Finanzamt betrachtete jedoch die Fernuniversität Hagen als erste Tätigkeitsstätte. Es akzeptierte nur die Entfernungspauschale (2.410 Euro) und strich daher die Hälfte der angesetzten Fahrtkosten.

Nach erfolglosem Einspruch gaben zunächst das Finanzgericht und nun auch der BFH dem Kläger Recht.

Für den BFH entscheidend war, dass der Kläger einem Teilzeitstudium nachgegangen ist. Die Beschränkung auf die Entfernungspauschale gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes nur bei einem Vollzeitstudium.

Ein Studium gilt als Vollzeit, wenn die Studienordnung eine zeitliche Belastung vorsieht, die einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. Davon ist auszugehen, wenn das Studium nach den Ausbildungsbestimmungen insgesamt etwa 40 Wochenstunden erfordert beziehungsweise im Durchschnitt pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte (Creditpoints) vergeben werden.

Ist das Studium hingegen so ausgerichtet, dass die erforderlichen Studienleistungen nur einen Teil der Arbeitszeit beanspruchen, liegt ein Teilzeitstudium vor.

Das traf im entschiedenen Fall zu. Der Kläger war als Teilzeitstudent an der Fernuni eingeschrieben und studierte in einem zeitlichen Umfang von etwa 20 Stunden wöchentlich.

Ob ein Studierender daneben in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder anderweitig erwerbstätig ist, ist für die steuerrechtliche Einordnung eines Studiums als Teilzeitstudium **unerheblich**, entschied der BFH. Damit widerspricht er der Ansicht der Finanzverwaltung. ➤



Finanzämter gehen generell von einem Vollzeitstudium aus, wenn der Steuerpflichtige neben dem Teilzeitstudium nicht arbeitet. In einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 25. November 2020 steht: Ein Vollzeitstudium oder eine vollzeitige Bildungsmaßnahme soll vorliegen, wenn es sich um eine berufliche Fort- oder Ausbildung handelt und Sie daneben keiner Erwerbstätigkeit nachgehen oder während der gesamten Dauer der Bildungsmaßnahme eine Erwerbstätigkeit mit durchschnittlich bis zu 20 Stunden pro Woche ausüben. Ob es sich um ein Voll- oder Teilzeitstudium handelt, hängt aber allein vom zeitlichen Umfang des Studiums ab, stellte der BFH fest.



Tipp:

Eine Verwaltungsanweisung bindet nur Finanzämter. Haben Sie einen vergleichbaren Fall, setzen Sie bei Ihren Fahrtkosten Hin- und Rückfahrten zur Bildungsstätte ab. Statt pauschal 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer könnten Sie auch die tatsächlichen Kosten ansetzen. Falls das Finanzamt nur die Entfernungspauschale abzieht, legen Sie unter Verweis auf das BFH-Urteil innerhalb eines Monats Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid ein. In WISO Steuer finden Sie hierzu einen neuen Mustereinspruch, den Sie verwenden können.

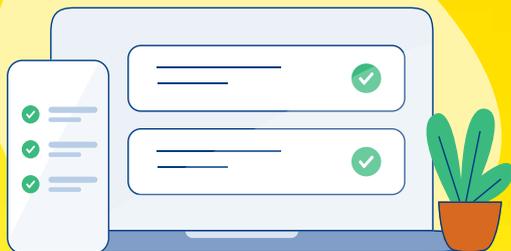
Rechnungen einfach abfotografieren

Unsere App erkennt, was wichtig ist und übernimmt die Zuordnung.

Mehr zu Steuer-Scan



1.674 € ✓



Live-Webinare im April: Wissen, das sich auszahlt

Unsere Webinar-Reihe geht weiter!

Steuern clever sparen – auch im April bieten unsere Live-Webinare wertvolles Wissen rund um die Steuererklärung. Erfahre Sie von unseren Experten, wie Sie mit WISO Steuer das Beste aus Ihrer Steuererklärung herausholen. Bequem von zu Hause aus teilnehmen und wertvolle Tipps sichern!



Steuererklärung mit WISO Steuer

Bescheinigungen automatisch abrufen, Daten einfügen lassen, Zeit sparen – unsere Experten zeigen, wie einfach das mit WISO Steuer für Desktop-PC und Mac funktioniert. Außerdem erfahren Sie, welche Ausgaben für Arbeitnehmer besonders relevant sind und wie SteuerGPT als digitaler Berater unterstützen kann.

02.03.2025 | 18.00 – 18.45 Uhr

[Webinar buchen](#)

Steuern sparen für Eltern und Alleinerziehende

Steuerliche Vorteile gezielt nutzen: Lernen Sie, welche Freibeträge Sie für Ihre Kinder nutzen können – auch ohne Kosten zu haben. Finden Sie außerdem heraus, wie Alleinerziehende mehr Geld erhalten und welche Freibeträge ihnen allein zustehen.

30.03.2025 | 18.00 – 18.45 Uhr

[Webinar buchen](#)



Save the date: Freuen Sie sich auf weitere Webinare

06.05.2025 | Willkommen bei WISO Steuer! (Web)

[Webinar buchen](#)

21.05.2025 | Willkommen bei WISO Steuer! (Phone)

[Webinar buchen](#)

27.05.2025 | Nebenberuflich selbstständig mit WISO Steuer

[Webinar buchen](#)



REHA IM FITNESSSTUDIO: VORSICHT BEI MITGLIEDSCHAFT

Alle Steuerzahler. Rückenschmerzen gehören für viele zum Alltag – und wenn klassische Reha-Einrichtungen weit weg sind, scheint das Fitnessstudio die beste Lösung. Doch steuerlich ist das nachteilig: Mitgliedsbeiträge sind nicht absetzbar! Warum das so ist und welche Gesundheitskosten Sie trotzdem abziehen können.

Steuervorteil für die Reha? Ja, aber ...

Viele Menschen kennen das Problem: Der Rücken zwickt, die Gelenke schmerzen – und der Arzt rät zu gezielter Bewegung. Die Kosten einer ärztlich angeordneten Reha können als außergewöhnliche Belastungen – abzüglich der zumutbaren Eigenbelastung – berücksichtigt werden.

Kurz & knapp

Mitgliedschaft im Fitnessstudio bleibt Privatsache

Auch bei ärztlicher Verordnung kein Steuerabzug für Mitgliedsbeitrag

Fahrtkosten zum Training können abgesetzt werden



Doch nicht immer ist eine klassische Reha-Klinik nur einen Katzensprung entfernt. Gerade in ländlichen Regionen ist der Weg zu solchen Einrichtungen oft weit, so dass viele Betroffene nach wohnortnahen Alternativen suchen. Einige Fitnessstudios bieten Funktionstraining mit speziell geschultem Personal an – allerdings unter der Bedingung einer Mitgliedschaft. Doch wer glaubt, dass das Finanzamt die Kosten übernimmt, weil das Training ärztlich verordnet wurde, liegt falsch.

Hier setzt das aktuelle Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) klare Grenzen: Der Mitgliedsbeitrag für das Fitnessstudio ist steuerlich nicht absetzbar – selbst dann, wenn das ärztlich verordnete Training dort stattfindet und eine Mitgliedschaft zwingend erforderlich ist (Urteil vom 21. November 2024, VI R 1/23).

BFH stärkt Finanzamt den Rücken

Eine Frau mit einem Grad der Behinderung von 30 erhielt von ihrem Arzt eine Verordnung für Funktionstraining in Form von Wassergymnastik. Diese Kurse wurden von verschiedenen Anbietern mit entsprechend qualifiziertem Personal durchgeführt.

Um das Training wohnortnah durchführen zu können, entschied sie sich für einen Reha-Verein, der die Kurse in einem nahe gelegenen Fitnessstudio anbot. Um teilnehmen zu können, musste sie sowohl Mitglied im Reha-Verein als auch im Fitnessstudio werden. Daneben fielen noch Kursgebühren für das Funktionstraining an, die die Krankenkasse übernommen hat.

Die Mitgliedschaft im Fitnessstudio brachte ihr zusätzliche Vorteile: Sie konnte nicht nur am Funktionstraining teilnehmen, sondern auch das Schwimmbad und die Sauna nutzen sowie weitere Kurse besuchen. Die Frau wollte die von ihr bezahlten Mitgliedschaften im Fitnessstudio und den Reha-Verein absetzen.

Das Finanzamt erkannte nur die Mitgliedsbeiträge für den Reha-Verein als Krankheitskosten und damit als außergewöhnliche Belastungen an. Die Beiträge für das Fitnessstudio lehnte das Finanzamt und im Anschluss auch das Finanzgericht ab. Dieses Ergebnis bestätigten schließlich auch die obersten Steuerrichter: Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio zählen grundsätzlich nicht zu den als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennenden zwangsläufig entstandenen Krankheitskosten.

Die entscheidenden Argumente:

- **Keine klar abgrenzbaren Krankheitskosten:** Fitnessstudios werden nicht nur aus medizinischen Gründen genutzt, sondern auch von gesunden Menschen zur Gesundheitsvorsorge, zum Wohlbefinden oder zur Freizeitgestaltung.

- **Keine Zwangsläufigkeit:** Die Mitgliedschaft im Fitnessstudio war nicht zwingend erforderlich, sondern eine individuelle Entscheidung. Die Klägerin hätte ihr Funktionstraining auch bei einem anderen Anbieter durchführen können.
- **Zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten:** Mit der Mitgliedschaft erhielt die Klägerin Zugang zu weiteren Angeboten wie Schwimmbad, Sauna und weiteren Kursen. Dass sie diese nicht genutzt hat, ändert nichts daran, dass sie ihr zur Verfügung standen.

Diese Kosten sind absetzbar

Unmittelbare Krankheitskosten sind aber absetzbar. Dazu gehören neben den selbst bezahlten Kurskosten auch die Fahrtkosten zum ärztlich verordneten Kurs. Diese Regelung wurde bereits vom Finanzgericht anerkannt und vom BFH nicht beanstandet.

Abrechnen lassen sich entweder die tatsächlichen Aufwendungen oder pauschal 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer. Das Finanzamt akzeptiert in der Regel die Ticketkosten für öffentliche Verkehrsmittel. Falls Sie aus gesundheitlichen Gründen auf ein Taxi angewiesen sind, können auch diese Kosten berücksichtigt werden.

Beispiel:

- **Entfernung zum Studio:** 12 km (einfache Strecke)
- **Trainingseinheiten:** 2-mal pro Woche
- **Dauer des Funktionstrainings:** 6 Monate (ca. 26 Wochen)

So wird gerechnet:

$$12 \text{ km} \times 2 \text{ (Hin- und Rückfahrt)} \times 0,30 \text{ €} \\ \times 2 \text{ Trainingseinheiten pro Woche} \times 26 \text{ Wochen} \\ = \mathbf{374,40 \text{ € Fahrtkosten}}$$

Diese 374,40 € können als außergewöhnliche Belastung in der Steuererklärung angesetzt werden, sofern sie nachweislich nur für das ärztlich verordnete Funktionstraining anfallen.

Steuerlich absetzbar sind außerdem der Mitgliedsbeitrag zum Reha-Verein sowie die Kursgebühren für die ärztlich verordnete Reha-Maßnahme. Entscheidend ist, dass die Kosten selbst getragen wurden – der von der Krankenkasse erstattete Anteil muss herausgerechnet werden. ➤

Die Steuer drücken – mit diesen Tipps

Fahrtkosten konsequent ansetzen

Nicht nur die Fahrten zum Funktionstraining, sondern auch Fahrten zum Arzt, zur Apotheke oder zur Therapie lassen sich mit 0,30 Euro pro Kilometer ansetzen. Das lohnt sich besonders, wenn man zu Therapieorten von weiter weg anreisen muss.

Arzneimittel richtig abrechnen

Rezeptpflichtige Medikamente sind absetzbar, aber auch viele rezeptfreie Präparate, wenn sie ärztlich verordnet wurden. Tipp: Bewahren Sie Ihre ärztliche Verordnung und Apotheken-Quittungen auf und sammeln sie in der Steuer-Box von WISO Steuer. So haben Sie alle Belege griffbereit und können diese auf Nachfrage bequem nachreichen.

Neue Nachweispflicht beachten

Medikamente werden heute per elektronischem Rezept ([E-Rezept](#)) verschrieben. Wer Krankheitskosten absetzen möchte, muss ab dem Steuerjahr 2024 statt ärztlicher Verordnungen Kassenbons oder (Online-)Apothekenrechnungen nachweisen können. Diese müssen den Namen des Medikaments, Preis, Zuzahlung, Rezeptart und den Namen der betreffenden Person enthalten. Eine Ausnahme gilt noch für die Steuererklärung 2024: Fehlt der Name auf dem Bon, wird dies vom Finanzamt nicht beanstandet. Nach wie vor gilt: Sie müssen Belege aber erst einreichen, wenn das Finanzamt Sie dazu auffordert.

Keine Ausgaben vergessen

Krankenkassen übernehmen die Kosten für viele medizinische Hilfsmittel, allerdings nicht immer vollständig. Eigene Zuzahlungen zum Beispiel für Hörgeräte, Prothesen und orthopädische Schuheinlagen, Blutzuckermessgeräte für Diabetiker können Sie dann in Ihrer Steuererklärung berücksichtigen.

Kosten bündeln und Schwellenwert überschreiten

Das Finanzamt erkennt außergewöhnliche Belastungen nur an, wenn sie die zumutbare Belastungsgrenze überschreiten. Eine clevere Strategie: Planbare Gesundheitskosten in ein Jahr verlagern, um den Grenzwert zu knacken. Steht eine größere Zahnbehandlung oder eine teure Brille an? Sollten bereits andere hohe Gesundheitskosten in einem Jahr anfallen, kann es sich lohnen, weitere Ausgaben vorzuziehen. <

Steuer automatisch ausfüllen

Erspart lästiges Abtippen: WISO Steuer trägt viele Daten automatisch ein.

[Mehr zum Steuer-Abruf](#)





GUTSCHRIFT MIT UMSATZSTEUER? ZAHLEN ODER WIDERSPRECHEN!

Selbstständige. Erhalten Sie als Nicht- oder Kleinunternehmer eine Gutschrift mit ausgewiesener Umsatzsteuer, müssen Sie dieser unverzüglich widersprechen. Andernfalls schulden Sie die Umsatzsteuer dem Finanzamt. Dies schreibt der geänderte § 14c Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) vor.

Abrechnung per Gutschrift

Normalerweise stellt der Unternehmer, der eine Leistung erbringt, dem Leistungsempfänger eine Rechnung aus. In bestimmten Fällen kennt aber der Leistungsempfänger die Berechnungsmodalitäten besser als der Leistende. Dann kann dieser die Leistung stattdessen per Gutschrift abrechnen.

Kurz & knapp

Ein Umsatzsteuerausweis in einer Gutschrift verpflichtet zur Zahlung

Das kann auch Nichtunternehmer und Kleinunternehmer betreffen

Widersprechen Sie sofort, um die Zahlung zu vermeiden



Üblich ist dieses Verfahren, wenn Betreiber einer Photovoltaik-Anlage ihren Strom in das Netz eines Energieunternehmens einspeisen. Das Unternehmen kann in einer Gutschrift die Umsatzsteuer offen ausweisen. In den Fällen, in denen sich der Solaranlagenbetreiber für die Umsatzsteuerpflicht entschieden hat, ist das auch korrekt. Er schuldet dann die Umsatzsteuer und muss sie an das Finanzamt abführen.

Das gilt aber auch dann, wenn er Kleinunternehmer ist und der in der Gutschrift ausgewiesenen Umsatzsteuer nicht widerspricht. Denn § 14c Abs. 2 UStG schreibt das sowohl für Rechnungen als auch für Gutschriften vor. Eine ausgewiesene Umsatzsteuer führt zur Umsatzsteuerschuld, unabhängig davon, ob es sich um einen Kleinunternehmer handelt. Die Regelung soll Schein- oder Gefälligkeitsrechnungen verhindern. Der Rechnungsaussteller sowie derjenige, der einer Gutschrift mit Steuerausweis nicht widerspricht, sollten sich bewusst sein, dass ein unberechtigter Steuerausweis nachteilige Folgen hat.

Ein anderer Fall: Eine Frau schreibt nebenberuflich ein Buch. Als Honorar erhält sie vom Verlag eine jährliche Provision, die sich nach dem Verkauf richtet. Sie hat dem Verlag mitgeteilt, dass sie umsatzsteuerlich Kleinunternehmerin ist. Deshalb weist er in seiner jährlichen Gutschrift keine Umsatzsteuer aus. Hier kann dann normalerweise keine Umsatzsteuerschuld entstehen.

BFH-Urteil führt zur Ausweitung der gesetzlichen Regelung

In einem anderen Gutschriftsfall hat der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 27. November 2019, V R 23/19 (V R 62/17)) jedoch ein Urteil gefällt, das kürzlich zu einer gesetzlichen Ausweitung des § 14c Abs. 2 UStG geführt hat.

Der entschiedene Fall

Lange wurden Aufsichtsratsmitglieder umsatzsteuerlich als Unternehmer betrachtet. Das gilt seit einigen Jahren nach einer geänderten Rechtsprechung nicht mehr. So entschied der BFH auch im vorliegenden Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied mit Festvergütung kein Unternehmer ist. Allerdings stellte ihm das Unternehmen eine Gutschrift mit Umsatzsteuerausweis aus. Nach § 14c Abs. 2 UStG hätte er die Umsatzsteuer geschuldet. Doch da die Gutschrift nicht „über die Leistung eines Unternehmers“ ausgestellt wurde, stand sie einer Rechnung nicht gleich und konnte keine Steuerschuld begründen, entschied der BFH.



Der ProfiCheck*

- ✓ Ein Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

Mehr zum ProfiCheck

Anzeige



* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.

Die Finanzverwaltung musste diese Rechtsprechung akzeptieren. Doch nun hat der Gesetzgeber reagiert. Im Jahressteuergesetz 2024 änderte er den Wortlaut des § 14c Abs. 2 UStG. Dadurch wird die in einer Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer selbst dann geschuldet, wenn der Gutschriftempfänger gar kein Unternehmer ist (§ 14c Abs. 2 Satz 2 UStG). Die Neuregelung umfasst jetzt ausdrücklich auch die Abrechnung mittels Gutschrift. Sie gilt seit dem 6. Dezember 2024.

Tipp:

Wenn Sie zum Beispiel als Aufsichtsrat oder Beirat tätig sind und darüber eine Gutschrift bekommen, sollten Sie unbedingt darauf achten, dass darin keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird. Falls doch, sollten Sie der Gutschrift unverzüglich widersprechen. Das gilt auch, wenn Sie Kleinunternehmer sind. Versäumen Sie das, schulden Sie dem Finanzamt die ausgewiesene Umsatzsteuer.

„Unverzüglich“ bedeutet, dass Sie ohne schuldhaftes Zögern handeln müssen. Es gibt keine festgelegte Frist in Tagen oder Wochen, aber Sie sollten so schnell wie möglich nach Erhalt der Gutschrift widersprechen, um die Umsatzsteuerpflicht zu vermeiden. <



IMPRESSUM

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,
Udo Reuß

Redaktionsschluss

24.03.2025

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99
Telefax: 02735 90 96 500

Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

KI-gestützte Bilderwelten

Hyp Yerlikaya, JANUS

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und unter Verwendung des textbasierten Assistenzsystems ChatGPT (chat.openai.com) erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.